



Aktueller Begriff

Bundeskanzlerwahl (Artikel 63 Grundgesetz)

Das Amt der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel (CDU) endet nach Art. 69 Abs. 2 Grundgesetz (GG) mit dem Zusammentritt des neuen Bundestages, der spätestens am 22. Oktober 2013 stattfinden wird. Eine ausdrückliche **Frist**, in der die Wahl des Bundeskanzlers im Anschluss an die Bundestagswahl vom 22. September 2013 stattzufinden hat, nennt das Grundgesetz nicht. Für die Zeit nach der Konstituierung des Bundestages sieht Art. 69 Abs. 3 GG vor, dass auf Ersuchen des Bundespräsidenten der Bundeskanzler verpflichtet ist, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen. Als **geschäftsführende Bundeskanzlerin** ändern sich ihre Kompetenzen nicht, allerdings kann ihr weder der Bundestag gemäß Art. 67 GG das Misstrauen aussprechen, noch kann sie die Vertrauensfrage nach Art. 68 GG stellen. In den vergangenen 17 Wahlperioden sind zwischen Wahltag und Wahl des Bundeskanzlers zwischen 23 und 73 Tage vergangen.

Gewählt wird der Bundeskanzler gemäß Art. 63 GG vom Bundestag. Diese Wahl, die aus bis zu drei Wahlphasen bestehen kann, findet **ohne Aussprache** und „mit verdeckten Stimmzetteln“, also **geheim**, statt (§ 4 i.V.m. § 49 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages - GOBT).

In der **ersten Wahlphase** ist der **Bundespräsident** gemäß Art. 63 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich **verpflichtet**, dem Bundestag innerhalb einer angemessenen Frist einen **Wahlvorschlag** zu unterbreiten. Hierbei ist er an Empfehlungen (z. B. der Mehrheitsfraktionen) nicht gebunden. Seine Entscheidung unterliegt mangels ausdrücklicher verfassungsrechtlicher Regelungen als politische Leitentscheidung seinem pflichtgemäßen Ermessen. Der Bundespräsident sollte allerdings einen Kanzlerkandidaten benennen, der mehrheitsfähig ist. Der Bundespräsident muss einen bestimmten Kanzlerkandidaten präsentieren und darf dies nicht an politische Vorgaben knüpfen. Da die Erfolgsaussichten des Kandidaten entscheidend von seiner Mehrheitsfähigkeit im Bundestag abhängen, gibt es keine feste Frist, innerhalb derer der Bundespräsident einen Kandidaten vorzuschlagen hat. Wählbar zum Bundeskanzler sind Deutsche, die das aktive und passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen (vgl. §§ 12 ff. Bundeswahlgesetz). Nicht erforderlich ist es hingegen, Mitglied des Bundestages zu sein.

In der ersten Wahlphase ist zur Wahl des Bundeskanzlers die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Bundestages – sog. absolute Mehrheit oder Kanzlermehrheit, Art. 121 GG – erforderlich. Nach dem vorläufigen amtlichen Endergebnis sind damit für die Wahl des neuen Bundeskanzlers in der 18. Wahlperiode 316 Stimmen erforderlich. Ist diese Mehrheit erreicht, muss der Bundespräsident den Gewählten unverzüglich ernennen. Bislang konnte jeder Bundeskanzler die erforderliche Kanzlermehrheit – wenn teilweise auch nur sehr knapp – in der ersten Wahlphase erlangen.

Käme der Bundespräsident seiner nach der ganz herrschenden Lehre in der Staatsrechtswissenschaft bestehenden Verpflichtung zum Vorschlag eines Kandidaten nicht nach, wäre dies mit einem Organstreitverfahren oder der Präsidentenanklage vor dem Bundesverfassungsgericht angreifbar. Im Übrigen hätte er nach der ganz überwiegenden Auffassung im Schrifttum in diesem Falle sein Recht, einen Kandidaten vorzuschlagen, verwirkt, sodass der Bundestag unmittelbar in die zweite Wahlphase gemäß Art. 63 Abs. 3 GG eintreten könnte.

Erreicht der Vorgeschlagene nicht die erforderliche Mehrheit, so geht die **Initiative für Wahlvorschläge** in der **zweiten Wahlphase** nach Art. 63 Abs. 3 GG auf den **Bundestag** über. Auf den weiteren Wahlverlauf hat der Bundespräsident keinen Einfluss mehr, wohl aber auf die Ernennung des Gewählten. Wahlvorschläge aus der Mitte des Bundestages sind gemäß § 4 Satz 2 GOBT von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion, die stärkemäßig die Voraussetzung dieses Quorums erfüllt, zu unterzeichnen. Liegen mehrere solcher Wahlvorschläge vor, sind innerhalb der zweiten Wahlphase, für die der Bundestag – gerechnet vom Scheitern der ersten Wahlphase an – 14 Tage Zeit hat, beliebig viele Wahlgänge möglich. Gewählt ist derjenige Kandidat, der (zuerst) die erforderliche Kanzlermehrheit erreicht. Denkbar ist jedoch auch, dass überhaupt kein Wahlvorschlag gemacht wird und die Frist von 14 Tagen ungenutzt verstreicht.

Kommt auch in der zweiten Wahlphase keine Kanzlerwahl zustande, so schließt sich unmittelbar die **dritte Wahlphase** (Art. 63 Abs. 4 GG) an. In diesem Stadium hat der **Bundestag** unverzüglich (unter Beachtung der Einladungs- und Beratungsfristen an einem der nächsten Tage nach Ablauf der 14-Tagefrist) einen neuen Wahlgang zu veranstalten, in dem gewählt ist, wer die relative Mehrheit der Stimmen erhält (d.h. mehr Stimmen als jeder einzelne der Mitbewerber). Erreicht der Gewählte die **Kanzlermehrheit**, muss ihn der **Bundespräsident** innerhalb von sieben Tagen zum Bundeskanzler ernennen. Kommt bei diesem Wahlgang Stimmengleichheit zustande, kann erneut gewählt werden, da zu diesem Zeitpunkt noch kein Kandidat gewählt worden und die dritte Wahlphase damit noch nicht abgeschlossen ist.

Erreicht der Gewählte nur die **relative Mehrheit**, hat der **Bundespräsident** ein auf sieben Tage befristetes **Wahlrecht** zwischen der **Ernennung des Gewählten** als Minderheitskanzler oder der **Auflösung des Bundestages** (Art. 63 Abs. 4 Satz 4 GG). Lässt der Bundespräsident diese Frist verstreichen, verliert er das Recht zur Auflösung des Bundestages und ist dann zur Ernennung des Minderheitskanzlers verpflichtet. Ein solcher **Minderheitskanzler** hat dieselben Rechte wie ein mit der Kanzlermehrheit gewählter Kanzler. Die **Auflösungsanordnung** ist dem Bundestagspräsidenten schriftlich zuzuleiten und den Mitgliedern des Bundestages in geeigneter Weise bekannt zu geben. Sie hat zur Folge, dass innerhalb von 60 Tagen nach der Auflösung des Bundestages Neuwahlen stattfinden müssen (Art. 39 Abs. 1 S. 2 GG).

Quellen:

- Rieß/Knapp, Aktueller Begriff 71/05 – Wahl des Bundeskanzlers.
- Herzog, in: Maunz/Dürig (Hrsg.) Kommentar zum Grundgesetz, 52. EL 2008, Art. 63.
- Mager, in: von Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetzkommentar, Band 1, 6. Aufl. 2012, Art. 63.
- Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages, Berlin, Internetausgabe 1990 bis 2010: <http://www.bundestag.de/dokumente/datenhandbuch/>